

## Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Zug

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Grünliberale Partei Kanton Zug (nachfolgend „die Partei“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zug.

Art 2 Vereinszweck

Die Partei bezweckt

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

Art. 3 Aufbau der Partei

Die Partei gliedert sich in Ortsgruppen, welche den Parteizweck unterstützen. Es sind dies die Ortsgruppen der elf Zuger Einwohnergemeinden und die Junge Grünliberale Kanton Zug.

### II. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft bei der Partei steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Art. 5 Der Vorstand der Partei entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Partei erfolgen kann. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen.
2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
3. durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Art. 7 Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

### III. Mittel und Haftung

- Art. 8 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsbeiträgen in öffentlichen Ämtern, Spendenbeiträgen, Vermögen, Vermögenserträgen und Legaten.
- Art. 9 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Partei erhoben.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet allein das Vereinsvermögen.
- Art. 11 Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

### IV. Organisation

- Art. 12 Die Organe der Partei sind:
1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. die Geschäftsleitung
  4. die Parteileitung
  5. die Ortsgruppen;
  6. die Arbeitsgruppen;
  7. die Revisionsstelle.

### V. Mitgliederversammlung

- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.
- Art. 14 Die Mitglieder treten ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres für die Abnahme der Rechnung und im vierten Quartal für die Budgetgenehmigung zusammen
- Art. 15 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied kann bis-5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

- Art. 16 Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

- Art. 17 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
1. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  2. Wahl der nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten für ein Jahr.
  3. Wahl der Mitglieder der Parteileitung.
  4. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  5. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
  6. Genehmigung von Parteizielen und Parteiprogrammen.
  7. Abschliessende Bereinigung und Festlegung der Wahllisten für nationale Wahlen.
  8. Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat.
  9. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen.
  10. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
  11. Beschlüsse über weitere Geschäfte.
- Art. 18 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmung verlangen. Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- Art. 19 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- Art. 20 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **VI. Vorstand**

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben bis maximal 15 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.
- Art. 22 Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.
- Art. 23 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Art. 24 Dem Vorstand gehören an:

1. Kantonales Präsidium
2. Geschäftsleitung
3. Kassenführung
4. Leitende der Ortsgruppen
5. Vertretung der Jungen Grünliberalen Kanton Zug

Art. 25 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

1. Wahl der Kassenführung;
2. Bestätigung der Ortsgruppenleitenden;
3. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
4. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen und Referenden, sofern drei viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen;
5. Anstellung des Parteisekretariats;
6. Wahl der Geschäftsleitung;
7. Nomination der Mitglieder der Parteileitung zu Händen der Mitgliederversammlung;
8. Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
9. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei nationalen Wahlen;
10. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
11. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;
12. Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen;
13. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Partei nach aussen;
14. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

## **VII. Geschäftsleitung**

Art. 26 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied.

Art. 27 Sie hat die administrative Führung des Tagesgeschäfts inne.

## **VIII. Parteileitung**

Art. 28 Die Parteileitung besteht von Amtes wegen aus dem Parteipräsidium, dem kantonalen Fraktionspräsidium, der Geschäftsleitung und dem/der Generalsekretär/in mit beratender Stimme; sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

- Art. 29 Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
1. Erarbeitung und Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen;
  2. Umsetzung von politischen Kampagnen und Werbemassnahmen;
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  4. Betreuung und Unterstützung der Ortsgruppen und Netzwerke;
  5. Überwachung und Koordination der administrativen und finanziellen Belange der Partei.

## **IX. Kommunale Ortsgruppen**

Art. 30 Die kommunalen Ortsgruppen können als Vereine gemäss OR oder als lose Ortsgruppen geführt werden. Allfällige Vereinsstatuten dürfen den Statuten des Kantons nicht widersprechen und müssen vom Vorstand der Kantonalpartei genehmigt werden.

- Art. 31 Sofern sie nicht als eigene Vereine organisiert sind, sind sie folgendermassen zu administrieren:
1. Die Ortsgruppen bilden die Vertretung der Partei in den Zuger Gemeinden. Eine Ortsgruppe besteht mindestens aus einem Parteimitglied.
  2. Bei mehreren Mitgliedern bestimmt die Ortsgruppe ein Mitglied, welches die Ortsgruppe innerhalb der Gemeinde nach aussen vertritt. Diejenige Person gilt auch als Ansprechperson für den Vorstand der Partei.
  3. Unter Beachtung der vorliegenden Statuten der Partei organisieren sich die Ortsgruppen in ihren inneren Angelegenheiten selbständig.
  4. Die Ortsgruppen nehmen aktiv an der Meinungsbildung in den jeweiligen Gemeinden teil und engagieren sich in den entsprechenden Gremien.

- Art. 32 Den Ortsgruppen stehen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
1. Teilnahme an Vernehmlassungen und Gemeindeversammlungen;
  2. Verfassen von Motionen, Postulaten und Interpellationen;
  3. Verfassen von Medienmitteilungen;
  4. Verfassen von Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen.

Art. 33 Der Vorstand der Partei führt stellvertretend die Geschäfte, wenn keine aktive Ortsgruppe existiert. Bei einer aktiven Ortsgruppe interveniert er nur bei Statutenverletzungen.

Art. 34 Bei Angelegenheiten, welche die gemeindlichen Grenzen überschreiten, ist mit den betroffenen Ortsgruppen und dem kantonalen Vorstand eine gemeinsame Haltung anzustreben.

**X. Finanzen**

Art. 35 Der Mitgliederbeitrag wird von der Kantonssektion erhoben, welche auch die Kasse für den ganzen Kanton führt.

Art. 36 Die Mandatsbeiträge in öffentlichen Ämtern betragen:

	Anteil vom Nettogehalt
Kantonsrat inkl. Kommissionen	20%
Grosser Gemeinderat Zug inkl. Kommissionen	20%
Kommissionsentschädigungen der Gemeinden sofern diese Netto 1000 CHF pro Person übersteigen (exkl. Grosser Gemeinderat Zug)	20%
Nationale Legislative	10%
Exekutivämter auf Stufe Gemeinde oder Kanton	5%
Kantonale Judikative	5%

**XI. Arbeitsgruppen**

Art. 37 Die Arbeitsgruppen erarbeiten zu einem bestimmten Sachthema die Grundlagen der Partei. Sie unterstützen in vorbereitender Weise die Entscheidungen der Partei und deren Vertreter in den Räten. Sie erarbeiten Vernehmlassungen sowie andere Stellungnahmen.

Art. 38 Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungskompetenz, aber das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Art. 39 Der Vorstand bestimmt die Leitung der Arbeitsgruppen; ansonsten organisieren sich die Arbeitsgruppen selber.

**XII. Revisionsstelle**

Art. 40 Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisor. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2022



Tabea Estermann  
Präsidentin